

Sicherheit bei Veranstaltungen von Pétanque/Boulevereinen unter besonderer Beachtung der Thematik „Sanitätswachdienst“

Wir möchten heute die Aufmerksamkeit unserer Mitgliedsvereine auf das Thema „Sicherheit bei Veranstaltungen (auch) von Pétanque/Boulevereinen“ unter besonderer Beachtung der Thematik „Sanitätswachdienst“ lenken.

Es geht dabei um die Frage, wie sich ein Verein, auf dessen Platz Pétanque/Bouleveranstaltungen stattfinden, in bestimmten Fällen sinnvoller Weise verhalten sollte.

Die vorliegende Ausarbeitung will den Mitgliedsvereinen des BPV NRW erste Hilfestellungen zu der Thematik geben, ist also keinesfalls abschließend.

1

Im Informationsdienst des Landessportbundes wird zum Thema „Sicherheit“ unter: <http://www.vibss.de/vibss/live/vibssinhalte/powerslave,id,2615,nodeid,208.html> (sinngemäß) ausgeführt:

„Bei Veranstaltungen steht meist nur ein knappes Budget zur Verfügung, um das Programm zu realisieren. Aber einige Größen dürfen nicht vernachlässigt werden! So gehört der Faktor *Sicherheit* zum Erfolg einer jeden Veranstaltung.

Der Verein, auf dessen Platz eine Veranstaltung stattfindet (ausrichtender Verein/Ausrichter) hat eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht und ist unter Umständen bei Unfällen in der Haftung.

Dagegen kann und sollte sich der Verein soweit wie möglich versichern.

Zudem sollte er alles Erforderliche, jedenfalls aber Folgende bedenken:

- **Anfahrt der Gäste und Teilnehmer:**
 - Wie viele Fahrzeuge werden erwartet? Bewilligungen einholen!
 - Verkehrskonzept: An- und Wegfahrten? Parkplätze? Parkverbote? Verkehrsregelung? Absperrungen? Absprache mit Besitzern des Geländes.
- **Zufahrt für Rettungsfahrzeuge:**
 - Ist die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge, sowie Polizei und öffentliche Verkehrsmittel jederzeit gewährleistet? Zufahrt mindestens 3,0 m breit! Wendeplatz! Keine Fahrzeuge vor Hydranten!
- **Zuständige Stellen informieren:**
 - Sind zuständige Stellen informiert? Bewilligungen einholen!
 - Nach Bedarf: Polizei, Rettungsdienst, Notarzt, Feuerwehr, usw.

- **Sicherheitsbeauftragten bestimmen:**
 - Ist vom Orga-Team ein Sicherheitsbeauftragter (nebst Stellvertreter) bestimmt worden? Wer kontrolliert während der Veranstaltung laufend die Sicherheitsmaßnahmen und setzt diese auch gegenüber den Gästen durch?
- **Einrichtung einer Notfall-Meldestelle:**
 - Ist auf dem Veranstaltungsgelände eine Meldestelle für Notfälle eingerichtet?
 - Dauerhaft besetzen! Personelle Besetzung? Notfall-Unterlagen? Notfall-Nummern bekannt und schriftlich festgehalten? Verbindung per Telefon, Funk, E-Mail!
- **Aktive Notfall-Planung:**
 - Wurde vorab mögliche Unfälle "durchgespielt"? Vorsichtsmaßnahmen getroffen?
 - Schwachpunkte? Alarmsystem und Feuerlöscher überprüfen!
- **Notausgänge:**
 - Fluchtwege müssen ausreichend vorhanden, gut beschildert und vor allem nicht zugestellt sein!
- **Verantwortung im Schadensfall:**
 - Wer trägt die Verantwortung, wenn ein Mensch zu Schaden kommt? Ist eine entsprechende Versicherung abgeschlossen?
- **Feuerwehr:**
 - Bei Veranstaltungen in Hallen oder Großereignissen gibt es Vorschriften, dass Feuerwehrleute vor Ort sein müssen. Zu erfragen bei der zuständigen Feuerwehr!
- **Polizei:**
 - Wird ein großer Andrang erwartet, sodass Straßensperrungen von Nöten sind oder auch Unruhen möglich sind, ist die Polizei mit ein zu beziehen.
- **Sanitätswachdienst/Ersthelfer vor Ort“**

2

2.1

Zum letztgenannten Punkt heißt es unter:

<http://www.vibss.de/vibss/live/vibssinhalte/powerslave.id,2584,nodeid,51.html>

sinngemäß:

„SANITÄTSWACHDIENST BEI SPORTVERANSTALTUNGEN - WAS IST ZU BEACHTEN?

Für die Sicherheit der Teilnehmer und Besucher ist der Verein, auf dessen Anlage das Ereignis stattfindet, verantwortlich. Insbesondere im Zusammenhang mit Großveranstaltungen kommt daher immer wieder die Frage nach der Verpflichtung des Veranstalters zur Vorhaltung eines Sanitätswachdienstes auf.

Die Verpflichtung des Ausrichters zur Vorhaltung eines Sanitätswachdienstes kann sich bereits aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht und Fürsorgepflicht des Veranstalters gegenüber den Teilnehmern und Besuchern der Veranstaltung ergeben. Dies beruht auf dem Gedanken, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen hat. Überdies ist es Aufgabe der landesrechtlich für die Zulassung von Veranstaltungen zuständigen Ordnungsbehörde, eine Gefahrenanalyse durchzuführen und ggf. verbindlich Auflagen für die Durchführung der Veranstaltung fest- und durchzusetzen.

Hierzu zählt auch die Prüfung, ob eine Betreuung durch den Sanitätsdienst erforderlich ist oder sogar zusätzliche Mittel und Personal für die Notfallrettung oder den Krankentransport am Veranstaltungsort bereitzuhalten sind.

Maßgeblich ist die jeweilige Gefährdungslage des Einzelfalls. Zu beachten ist, dass diese Aufgabenwahrnehmung durch die einzelnen Bundesländer nicht einheitlich gehandhabt wird. Es empfiehlt sich daher die frühzeitige Erstellung eines Veranstaltungsprofils und Kontaktaufnahme mit der zuständigen Ordnungsbehörde. In NRW existiert ein Ministerialerlass zum Sanitäts- und Rettungsdienst bei Veranstaltungen, welcher die verstreuten Rechtsgrundlagen für die Aufgabenzuweisungsnormen an die Ordnungsbehörden zusammenstellt, den Aufgabenbereich des Sanitätsdienstes insbesondere in Abgrenzung zum Zuständigkeit des Rettungsdienstes klar stellt und Definitionen enthält. Rechtsgrundlagen für die Ordnungsbehörden sind § 15 VersG für öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel, § 29 StVO für öffentliche Rennveranstaltungen, § 24 LuftVG für Luftfahrtveranstaltungen und § 14 OBG NRW als allgemeiner Auffangtatbestand. Im Rahmen des Anzeige- bzw. Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahrens wird die zuständige Ordnungsbehörde aufgrund einer Gefährdungsanalyse das Ob und Wie der Betreuung durch den Sanitätswachdienst zu klären haben. Als Verfahren zur Risikobewertung wird von den Ordnungsbehörden häufig auf das Maurer-Schema zurückgegriffen, ein auf Erfahrungswerten basierender Algorithmus, welcher mithilfe von Punktwerten und Wichtungsfaktoren die Anforderungen an den Sanitätswachdienst ermittelt. Lokale Besonderheiten sind jedoch zu beachten.

Kriterien zur Ermittlung des Gefährdungspotentials von Veranstaltungen

1. Art der Veranstaltung
2. Ort der Veranstaltung (Hallen-, Stadion- oder Open-Air-Veranstaltung)
3. Größe der Veranstaltung (Teilnehmer- und Besucheranzahl, räumliche Dimension)
4. Entfernung der nächsten Rettungswache

5. Erfahrungswerte

6. Sonstige besondere Umstände (Besucherverhalten, Anwesenheit von VIPs)

Der Ausrichter hat die Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen, wobei die Durchführung mittels Vertrag auf Hilfsorganisationen oder andere, die hierzu in der Lage sind, übertragen werden kann. Da von einer solchen Aufgabenwahrnehmung die Verpflichtung des Rettungsdienstes nach dem RettG NRW unberührt bleibt, sollte insbesondere bei großräumigen Sportveranstaltungen vorab die Einsatzleitung, die Einsatzorte, insbesondere die Zu- und Abfahrten abgestimmt werden. Hinzuweisen bleibt ferner auf selbstbindende Vorgaben von Dachverbänden insbesondere im Bereich des Motor- und Pferderennsports, welche konkrete Bestimmungen zur Besetzung der Sanitätswachdienste enthalten.“

2.2

Für die Thematik „Ersthelfer“ spielen auch Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft (Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)) eine Rolle.

So bestimmt § 6 VBG 109:

„§ 6 Zahl der Ersthelfer

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

1. Bei bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
 - b) in sonstigen Betrieben 10 % .

Von der Zahl der Ersthelfer nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.“

Wer gegen diese Vorschrift verstößt, handelt nach § 21 VBG 109 ordnungswidrig, kann also mit einem Bußgeld überzogen werden.

3

Nicht jeder, der zum Beispiel an einem Bouleturnier oder einem Ligaspiel aktiv teilnimmt und dort spielt, ist nun Versicherten bei der VBG.

Von daher könnte man meinen, die Vorgaben der Berufsgenossenschaft getrost ignorieren zu können.

Dennoch ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass bei einer solchen Veranstaltung mindestens ein Versicherten (z.B. ein freiwillig bei der VBG versichertes Vorstandsmitglied eines Boulevereins/-verbandes) anwesend ist.

Wenn das der Fall sein sollte, muss auch ein Ersthelfer anwesend sein, will man nicht ein Bußgeld riskieren.

Nun könnte man meinen, diese Rechtsfolge könne man noch hinnehmen, also auf den Einsatz eines Ersthelfers verzichten.

Das wäre aber wohl „zu kurz gesprungen“, denn viel schwerwiegender kann es sein, wenn etwas ernsthaftes passiert, dass der Vorwurf der Verletzung der Aufsichts- und Fürsorgepflicht erhoben wird, um daraus Schadensersatzverpflichtungen oder gar auch strafrechtliche Konsequenzen abzuleiten.

Passiert etwas, tritt also bei einer Veranstaltung ein (ernsthafter) Personenschaden ein, dann ist der Ausrichter wohl eher auf der sichereren Seite, der Sanitätswachdienst (z.B. also Ersthelfer) im ausreichenden Maße einsetzt.

So gibt es zum Beispiel die Möglichkeit, Ersthelfer (relativ kostengünstig) über die Berufsgenossenschaften ausbilden zu lassen. Nähere Informationen sind über die jeweils zuständige Bezirksverwaltung der VBG zu erlangen. Deren Anschriften etc. sind zu finden unter:

http://www.vbg.de/imperia/md/content/produkte/downloads/info_zur_gesetzlichen_uv_final.pdf

Im Übrigen gilt auch: Als Ersthelfer dürfen nur Personen eingesetzt werden, die ihre Ausbildung in der Ersten Hilfe bei einer berufsgenossenschaftlich für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe anerkannten Stelle erhalten haben oder durch den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland (ASB), das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) oder den Malteser-Hilfsdienst (MHD) in der Ersten Hilfe ausgebildet sind.

Die Kosten der Erste-Hilfe-Aus- und -Fortbildung trägt der Ausrichter, soweit diese nicht von der Berufsgenossenschaft übernommen werden.

Die Ausbildung erfolgt in einem acht Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Lehrgang. Die Unterweisung in den Sofortmaßnahmen am Unfallort nach § 8 a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), d.h. in den Lebensrettenden Sofortmaßnahmen, reicht als Erste-Hilfe-Ausbildung n i c h t aus.